





welcher Bestandteil der Maßnahme durch die Landesdenkmalpflege forderfähig ist, kann daher erst nach Abschluss der Maßnahmenplanung ermittelt werden. Weiterhin können seitens der Landesdenkmalpflege nur Forderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ausgesprochen werden. In den letzten Jahren überschritten die förderwürdigen Maßnahmen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um ein Mehrfaches. Dies macht eine Priorisierung der vorliegenden Anträge erforderlich.

Daher kann leider zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, ob ein Antrag auf Zuwendung erfolgsversprechend ist.

Nach Abschluss der Maßnahmenplanung können Sie einen Antrag auf Zuwendung bei uns stellen. Diesen werden wir entsprechend prüfen.

Das Formular, sowie alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/zuwendungen-aus-mitteln-der-denkmalpflege>

Bitte beachten Sie, dass die Beantragungsfrist für das Haushaltsjahr 2020 am 31.10.2019 endet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IA

(Esther Klinkner)